

sich auch noch der Beklagten als Provisionsreisender für genau dieselbe Ware und das nämliche Absatzgebiet verpflichtete, gegen die Grundsätze des ehrbaren Kaufmanns verstieß, kann nicht zweifelhaft sein. Denn es ist klar, daß der Provisionsreisende, der zu einem zweiten Auftraggeber in Beziehungen wie die eben erwähnten tritt, den Interessen des ersten Auftraggebers sich nicht mehr mit demselben ungeteilten Eifer und mit dem gleichen Erfolg wie vordem widmen kann und damit das Vertrauen täuscht, das der ursprüngliche Geschäftsherr in ihn gesetzt hat. Die Frage, ob der Provisionsreisende dann, wenn es sich nicht um die gleiche Ware und das gleiche Absatzgebiet handelt, eine weitere Vertretung ohne vorherige Befragung oder wenigstens Benachrichtigung des ersten Auftraggebers übernehmen kann, bedarf hier nicht der Entscheidung; die Umstände des einzelnen Falles werden hierfür stets von wesentlicher Bedeutung sein. Auf Bücherreisende angewendet, wird man also zunächst und grundsätzlich von »gleicher Ware« sprechen müssen und obigen Wortes des Reichsgerichts eingedenk sein, daß der Reisende nicht mit demselben ungeteilten Eifer und gleichen Erfolg zweien Herren dienen kann. Die Umstände des Falles können freilich Ausnahmen bedingen, wenn gelegentlich ohne Beeinträchtigung der Pflicht und der Zeit des Reisenden ein anders geartetes Buch (kein Konkurrenzwerk) aus anderem Verlage mit verkauft wird; aber diese Ausnahme ist streng auszuliegen in Rücksicht darauf, daß der Reisende seine Kraft dadurch nicht zersplittern darf. Soviel dürfte auch aus dieser Reichsgerichtsentscheidung hervorgehen.

Kalender-Reform*)

Auch den äußeren Rahmen, innerhalb dessen sich unsere Tätigkeit abspielt, gilt es zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Es kann dadurch an überflüssigem Aufwand gespart werden; und zwar ganz, ohne daß man dadurch etwa verliert, was uns Nutzen bereitet. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Verbesserung des jetzt für unsere Zeitrechnung im gesellschaftlichen und geschäftlichen Verkehrsleben gültigen Zeitrahmens, des Kalenders, zu betrachten, wenn man die Frage der Reformbedürftigkeit des »Gregorianischen« Kalenders erhebt. Ist diese Frage einmal erhoben, so wird weiterhin die Frage zu stellen sein, auf welche Weise eine Vorteile bringende Kalenderreform auszubilden ist, die das ist, was ihr Name besagt: eine Reform, die sich darstellt als eine sinn- und sachgemäße Fortbildung des Bestehenden zu einer zweckmäßigeren, einfacheren Form, die in sich mehr Vorteile bietet, als das Bestehende überhaupt bieten kann.

Welches ist denn der am schlimmsten empfundene Mangel des Gregorianischen Kalenders? Das ist zweifellos das Schwanken des Osterfestes innerhalb eines Zeitraumes von 35 Tagen, nämlich zwischen dem 22. März und dem 25. April. Dieser Mangel ist übrigens schon vor der Einführung des Gregorianischen Kalenders, die im Jahre 1582 erfolgte, empfunden worden. Schon im 16. Jahrhundert sind die Bestrebungen, den Ostertermin seines Schwankens zu entkleiden, sowohl von Martin Luther wie von dem Jesuiten Clavius als erwünscht und »den christlichen Normen durchaus nicht widersprechend« bezeichnet worden. Doch die gregorianische Kalenderreform brachte nicht die Festlegung des Osterfestes. Es wird Zeit, sie nunmehr herbeizuführen.

Der Ruf nach einer Reform des Kalenders ist denn auch seit geraumer Zeit seitens vieler Stellen erhoben worden. In letzter Zeit haben neben kirchlichen Behörden (z. B. dem deutschen Pfarrertag) namentlich weite und maßgebende Kreise des Handels und Verkehrs immer lebhafter die Forderung laut werden lassen, den Ostertermin festzulegen, weil der bisherige Zustand Mißstände mit sich bringt, die namentlich auch im Schulwesen unangenehm empfunden werden. Auch der gesamte Buchhandel, sowohl was die Kreise der Verleger wie der Sortimenten betrifft, hat schwer unter dem Schwanken des Ostertermins zu leiden. Für viele Sortimenten bedeutet der Schulbücherverkauf die Hochsaison des Geschäfts. Die Schulbuchverleger und Druckereien dürften ebenso an der Festlegung des Schulbeginns interessiert sein. Jetzt kann der Termin um fünf Wochen früher oder später fallen; das wird für die für das Beschaffen wie für die Abrechnung zu treffenden Dispositionen äußerst unangenehm empfunden. Bekanntlich findet schon seit alters her die Buchhändlermesse verbunden mit der Hauptversammlung des Börsenvereins am Sonntag Kantate

statt. Wenn auch die bis zum Kriegsende damit verbundene Abrechnung zwischen Verlag und Sortiment durch die Inflationszeit und deren Folgen zurzeit noch nicht wieder in Gang gekommen ist, so würde doch die Festlegung des Kantate-Sonntags für alle Kreise des Buchhandels von besonderem Werte sein.

Der Kantate-Sonntag kann aber nach der jetzt beobachteten Osterregel zwischen dem 19. April und dem 23. Mai schwanken. Wie angenehm und verkehrserleichternd würde es sein, wenn der Kantate-Sonntag künftighin stets auf einen bestimmten Tag des Monats Mai, z. B. immerwährend auf den 5. Mai fallen würde. Der Gesamtbuchhandel hat also alle Ursache, sich fördernd und werbend den Bestrebungen für Kalender-Reform anzuschließen.

Auf dem internationalen Handelskammerkongreß, der im Jahre 1910 in London stattfand, stand als erster Punkt auf der Tagesordnung: »Vereinheitlichung und Vereinfachung des gregorianischen Kalenders«. Es wurde der Beschluß gefaßt, die Einführung eines festen Kalenders und dabei also auch die Festlegung des Osterfestes durch internationale Vereinbarung zu erstreben.

Auf dem 1912 in Boston abgehaltenen Handelskammerkongreß wurde der in dem Londoner Beschlusse enthaltene Wunsch erneuert. Von den deutschen Handelskammern sind bisher namentlich diejenigen von Bresfeld, Kiel, Mannheim und Pforzheim für die baldige Herbeiführung einer Kalenderreform tätig gewesen. Wie auf vielen anderen Gebieten internationaler Wohlfahrt, so haben auch diese der Erleichterung des menschlichen Verkehrs dienenden Bestrebungen ihren Mittelpunkt in der Schweiz gefunden. Der schweizerische Bundesrat übernahm es, die gewünschte internationale Konferenz nach Bern einzuberufen. Unterdessen hat der nach dem Weltkriege erstandene Völkerbund in Genf ein besonderes Komitee zur Behandlung der Frage der Kalenderreform eingesetzt unter dem Namen »Comité spécial d'étude de la réforme du Calendrier«, das bereits in wiederholte Beratungen eingetreten ist. Es ist auch bekannt geworden, daß maßgebende Kreise der katholischen Kirche großes Interesse für eine Kalenderreform gezeigt haben. Ein diese Frage behandelnder Ausschuß ist unter dem Vorsitz des Herrn Vigourdan im Mai 1922 in Rom zusammgetreten und hat eingehend die Kalender-Reform und die Frage der Festlegung des Osterfestes erörtert, wobei die Mißstände des Gregorianischen Kalenders scharf beleuchtet wurden.

Also das Ziel ist gesteckt; der Wille, ihm zuzustreben, ist vorhanden; so handelt es sich nur noch darum, den rechten Weg zu finden, der am besten einzuschlagen ist, um das Ziel zu erreichen.

Ein solcher Weg wird gewiesen durch den im nachfolgenden genauer beschriebenen Kalenderreform-Vorschlag des Kieler beratenden Ingenieurs Dr. Rudolf Blochmann, der sich in folgende 5 Sätze zusammenfassen läßt:

1. Das gemeine Jahr enthält 364 Tage mit Wochentagscharakter und einen (zwischen Juni und Juli eingeschobenen) Tag ohne Wochentagscharakter (Mittsommertag).

2. Der alle 4 Jahre (jedoch nicht in den mit zwei Nullen nach einer durch 4 nicht teilbaren Zahl endenden Jahren) einzuschiebende Schalttag fällt an das Ende des Schaltjahres und trägt auch keinen Wochentagscharakter.

3. Die einzelnen Monate haben folgende Längen:

31 Tage: Januar, April, Juli, Oktober
30 Tage: Februar, Mai, August, November
30 Tage: März, Juni, September, Dezember.

4. Jedes Monatsdatum fällt mit einem bestimmten Wochentag zusammen. Das Jahr fängt mit einem Sonntage an.

5. Das Osterfest wird stets am Sonntag, dem 8. April gefeiert; dementsprechend die andern vom Osterfeste abhängigen Festtage auch an bestimmten Tagen; z. B. Pfingsten stets am 26. Mai.

Durch Einführung des Blochmannschen Kalender-Reformvorschlages wird mit einem Schlage eine Reihe von Mißständen, die dem Gregorianischen Kalender anhaften, beseitigt:

1. Es gibt keinen Monat mehr, der nur 28 Tage hat.
2. Alle Vierteljahre haben die gleiche Länge von 91 Tagen.
3. Alle Monate haben die gleiche Anzahl von Werktagen, nämlich 26.

4. Der jedes Jahr einfallende Tag ohne Wochentagscharakter (Mittsommertag) fällt in die helle und warme Jahreszeit auf der (von der überwiegenden Mehrheit der Menschen bewohnten) nördlichen Erdhalbkugel und kann daher besonders gut zur Erholung ausgenutzt werden; er kann als Weltfeiertag gelten.

5. Durch die Anfügung (nicht Einfügung) des Schalttages in den Schaltjahren am Ende des Jahres bleibt das ganze Gefüge aller Jahre für 365 Tage ungestört und gleichmäßig.

*) Ohne selbst dazu Stellung zu nehmen, bringen wir den uns aus Mitgliederkreisen zugegangenen Aufsatz gern zur allgemeinen Kenntnis.
Red.